



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

10

öffentlich

Sitzungsdatum: 19.05.16

Drucksachen-Nr.: VI/447

Beschluss-Nr.: 318/17/16

Beschlussdatum: 19.05.16

Gegenstand: Öffentlicher Dienstleistungsauftrag (öDA) über die Durchführung von öffentlichen Personenverkehrsdienstleistungen in der Stadt Neubrandenburg

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: Oberbürgermeister

Hauptausschuss

Betriebsausschuss

Stadtvertretung

Beratung im:

<input checked="" type="checkbox"/>	21.04.16	Hauptausschuss	<input checked="" type="checkbox"/>	25.04.16	Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss
<input checked="" type="checkbox"/>	04.05.16	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>		Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport
<input checked="" type="checkbox"/>	27.04.16	Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>		Kulturausschuss
<input type="checkbox"/>		Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>		Betriebsausschuss	<input type="checkbox"/>		

Neubrandenburg, 30.03.16

Silvio Witt
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 22, Absatz (2) der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird durch die Stadtvertretung folgender Beschluss gefasst:

1. Die Stadtvertretung Neubrandenburg nimmt den Verwaltungsbescheid zur Kenntnis, stimmt dem Inhalt vollumfänglich zu und beauftragt den Oberbürgermeister, den Verwaltungsbescheid „Öffentlicher Dienstleistungsauftrag über die Durchführung von öffentlichen Personenverkehrsdienstleistungen in der Stadt Neubrandenburg“ zu erlassen.
2. Die Stadtvertretung Neubrandenburg nimmt von den Inhalten der beigefügten Anlagen 1 bis 3 Kenntnis und stimmt ihnen vollumfänglich zu.
3. Der Oberbürgermeister wird zur Änderung ermächtigt, wenn dies aus steuerrechtlichen Gründen notwendig ist und es zu keiner wesentlichen Änderung des öDA führt und keine haushaltsrechtlichen Auswirkungen damit verbunden sind.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

Der Stadtbusverkehr in Neubrandenburg wird durch die Neubrandenburger Verkehrsbetriebe GmbH (NVB) erbracht. Die NVB ist 100 %ige Tochter der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH, die wiederum zu 100 % in städtischem Besitz ist. Bisherige Grundlage für die Erbringung der Verkehrsleistungen ist die Betrauung zwischen der Stadt und der NVB vom März 2008, die zum 31.12.17 ausläuft.

Mit der Bildung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte ging die Aufgabe der Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung im Gebiet der Stadt Neubrandenburg mit Verkehrsleistungen im sonstigen ÖPNV (Stadtverkehr Neubrandenburg) gemäß § 3 Absatz 4 Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNVG M-V) als Aufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte im eigenen Wirkungskreis auf jenen über.

Teilbereiche der Aufgaben eines Aufgabenträgers für den ÖPNV wurden daher im öffentlich-rechtlichen Vertrag zum ÖPNV durch den Landkreis auf die Stadt übertragen, dessen Wirksamkeit am 31.12.16 endet.

Auf der Grundlage des Beschlusses der Stadtvertretung Beschluss-Nr. 710/46/14 vom 15.05.14 wurden zur Sicherung des Stadtverkehrs in Neubrandenburg durch die NVB mit dem Landkreis Verhandlungen aufgenommen, ein neuer öffentlich-rechtlicher Vertrag sowie die Vorabkennzeichnung über die geplante Erteilung des öDA an die NVB vorbereitet, der Anfang des Jahres 2015 durch die politischen Gremien beschlossen wurde. Darin hat der Landkreis bereits mit Wirkung vom 01.02.15 der Stadt die Aufgaben zur Vorbereitung und Durchführung der vergaberechtlichen Voraussetzungen übertragen und sie ausdrücklich ermächtigt, alle erforderlichen Rechtshandlungen und Erklärungen hierfür abzugeben.

Die NVB ist Inhaber der Linienkonzessionen, die am 31.12.16 auslaufen. Grundsätzlich sind Verkehrsdienstleistungen im Wettbewerb durch öffentliche Ausschreibung zu vergeben. Gemäß VO (EG) Nr. 1370/2007 PBefG sind jedoch Direktvergaben mittels öDA zur Sicherung der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen bei Gewährleistung von finanziellen Ausgleichsleistungen zulässig. Voraussetzung hierfür ist eine EU-Vorabkennzeichnung dieser Absicht. Nur wenn sich europaweit kein Verkehrsunternehmen findet, das den Stadtbusverkehr eigenwirtschaftlich, also ohne kommunale Zuschüsse, erbringen will, kann die Stadt den öDA erteilen. Diese Vorabkennzeichnung im EU-Amtsblatt hat die zuständige Behörde am 04.04.15 veröffentlicht.

In der der Vorabbekanntmachung folgenden Dreimonatsfrist sind keine eigenwirtschaftlichen Anträge eingegangen. Insoweit steht der Direktvergabe nunmehr nichts mehr im Wege.

Der öDA ist Grundlage für die NVB, die Wiedererteilung der Linienkonzessionen beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr in Rostock bis zum 30.06.16 zu beantragen. Die Laufzeit der Konzessionen beträgt 10 Jahre (01.01.17 – 31.12.26).

Die Erstellung des öDA erfolgte im Auftrag der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH durch die Rechtsanwaltskanzlei Becker Büttner Held.

Die verbindliche Auskunft des Finanzamtes über die ertrags- und umsatzsteuerliche Unbedenklichkeit der Finanzierung des öDA wurde von der NVB beantragt.



Stadt Neubrandenburg - Postfach 11 02 55 - 17042 Neubrandenburg

Neubrandenburger Verkehrsbetriebe GmbH
dem Geschäftsführer
Herrn Jürgen Schoberth
Warliner Straße 6
17034 Neubrandenburg

Verwaltungsbescheid

Öffentlicher Dienstleistungsauftrag über die Durchführung von öffentlichen Personenverkehrsdienstleistungen in der Stadt Neubrandenburg

Auf der Rechtsgrundlage von

- Art. 3 Abs. 1, Art. 4, Art. 5 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.07 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl.EU L 315/1 vom 03.12.07)
- § 8 a des Personenbeförderungsgesetzes (nachfolgend PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.90 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 147 des Gesetzes vom 07.08.03 (BGBl. I S. 3154) sowie
- § 3 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 sowie § 8 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Mecklenburg-Vorpommern (nachfolgend ÖPNVG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.11.09 in Verbindung mit dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Übertragung von Aufgaben des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Aufgabenträger nach § 3 Absatz 4 ÖPNVG M-V auf die Stadt Neubrandenburg vom 07.04.15,

erlässt die Stadt Neubrandenburg gegenüber der Neubrandenburger Verkehrsbetriebe GmbH (NVB) (nachfolgend „NVB“ genannt) den folgenden kommunalen öffentlichen Dienstleistungsauftrag im Sinne des § 8 a PBefG zwecks Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung der Bevölkerung im Stadtgebiet:

- I. Recht zur Beantragung von personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungen für Linienverkehre und für Sonderformen des Linienverkehrs nach den §§ 8a, 42 und 43 PBefG
 1. Die NVB wird hiermit berechtigt, öffentliche Personenbeförderungsleistungen im Sinne des Art. 2 lit. a) VO (EG) Nr. 1370/2007 auf Grundlage der §§ 42 und 43 PBefG
 - entsprechend den quantitativen und qualitativen Anforderungen der jeweils vorausgehenden Vorabkennntmachungen der Stadt Neubrandenburg nach Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 sowie

- unter Beachtung der in Anlage 2 genannten Bedingungen und Auflagen im personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 8 a Abs. 3, § 12, § 13 PBefG zu beantragen.
2. Die NVB wird berechtigt, die personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungen für eine Genehmigungsdauer von 10 Jahren zu beantragen, es sei denn in den jeweiligen Vorabkennntmachungen der Stadt Neubrandenburg über die geplante Erteilung von Linien genehmigungen gemäß Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 finden sich abweichende Vorgaben für die zu beantragenden Genehmigungslaufzeiten. In diesem Falle gelten die in den Vorabkennntmachungen vorgegebenen Laufzeiten.
 3. Die NVB wird berechtigt, die Personenbeförderungsleistungen durch Unterauftragsnehmen durchführen zu lassen, soweit die in Anlage 2 Ziffer II genannten Bedingungen und Auflagen hinsichtlich der Einhaltung einer Selbsterbringungsquote und für das Verfahren der Unterauftragsvergabe eingehalten werden.
 4. Die NVB darf den Fahrplan unter Beachtung der Vorgaben des jeweils gültigen Nahverkehrsplans fortschreiben. Änderungen der Fahrleistungen mit einer Abweichung von bis zu 5 % erfordern das vorherige Benehmen mit der Stadt Neubrandenburg, darüber hinaus das vorherige Einvernehmen mit der Stadt Neubrandenburg.

Hinweise:

- *Die Stadt Neubrandenburg hat sich dazu entschlossen, den öffentlichen Dienstleistungsauftrag zur Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten auf Linien im Gebiet der Stadt Neubrandenburg gemäß Art. 5 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1370/2007 direkt an ihr eigenes kommunales Verkehrsunternehmen, die NVB, zu erteilen.*
- *Als zuständige örtliche Behörde gibt die Stadt Neubrandenburg ihre Absicht, öffentliche Personenbeförderungsdienstleistungsaufträge an die NVB zu erteilen, stets im Vorhinein gemäß den Vorgaben des Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 im EU-Amtsblatt bekannt. Über die Inhalte dieser Vorabkennntmachungen werden die von dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag zu bedienenden öffentlichen Personenbeförderungsleistungen und deren Qualität vorgegeben.*
- *Die Stadt Neubrandenburg stellt diesbezüglich sicher, dass nur öffentliche Personenbeförderungsleistungen im Sinne von Art. 2 lit. a) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vorab bekannt gegeben werden.*
- *Zu Personenbeförderungsleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gehören nach allgemeiner Auffassung alle öffentlichen Personenbeförderungsdienstleistungen gemäß §§ 42, 43 PBefG mit Ausnahme von Personenbeförderungsleistungen, die im Auftrag Dritter erbracht werden. Personenbeförderungsleistungen nach § 43 PBefG werden zudem nur dann in eine Vorabkennntmachung aufgenommen, wenn diese Verkehrsleistungen im Einzelfall nach Maßgabe der zu erteilenden Linienverkehrsgenehmigungen tatsächlich für die Allgemeinheit diskriminierungsfrei erbracht werden sollen und mit Verpflichtungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse verbunden werden sollen, wie insbesondere der Betriebs-, Beförderungs-, Tarif- oder der Fahrplanpflicht.*
- *Die Stadt Neubrandenburg stellt ferner sicher, dass ihre Vorabkennntmachungen nur Linien im eigenen Wirkungskreis enthalten, es sei denn für den Teil der Linienführung eines öffentlichen Personenverkehrsdienstes, der aus dem Gebiet der Stadt Neubrandenburg in das Gebiet einer benachbarten Kommune hineinführt („abgehende Linien“), besteht eine entsprechende wirksame Vereinbarung mit dieser Kommune im Einverständnis mit dem Aufgabenträger.*

- *Nach Ablauf der Wartefrist des Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 ist die NVB sodann auf der Grundlage dieses Bescheides berechtigt, Linienverkehrsgenehmigungen im Verfahren des § 8a PBefG gemäß den inhaltlichen Vorgaben der jeweiligen Vorabbekanntmachungen zu beantragen.*
- *Die Stadt Neubrandenburg wird den in § 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e) PBefG geforderten Nachweis über das Vorliegen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags der NVB für die Zwecke der Antragsstellung zur Verfügung stellen.*
- *Sobald der NVB neue Liniengenehmigungen erteilt worden sind, werden die personenbeförderungsrechtlich geschuldeten Verkehrsleistungen entsprechend den Vorgaben der Liniengenehmigungen in Anlage 1 übertragen.*
- *Anlage 1 enthält somit stets eine Auflistung der jeweils wirksam erteilten Linienverkehrsgenehmigungen mit Angabe der Liniennummern, der Linienführung, der jeweiligen Laufzeit der Genehmigung sowie der Fahrplankilometer – linienspezifisch und als Jahresgesamtkilometerleistung.*

II. Instrumente zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung

Die NVB erhält zum Zwecke der Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung auf den in Anlage 1 festgestellten Linien sowohl öffentliche Ausgleichsleistungen im Sinne des Art. 2 lit. g) VO (EG) Nr. 1370/2007 als auch ausschließliche Bedienungsrechte im Sinne des Art. 2 lit. f) VO (EG) Nr. 1370/2007 i.V.m. § 8a Abs. 8 PBefG.

Hinweise:

- *Die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung wird über die Verpflichtung zur Durchführung von Personenbeförderungsleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gewährleistet. Dazu zählen öffentliche Personenbeförderungsleistungen gemäß der §§ 42, 43 PBefG, die unter anderem zahlreicher, sicherer, höherwertiger und/oder preiswerter sind als diejenigen, die das freie Spiel des Marktes ermöglicht hätte.*
- *Der Nachweis des geforderten Marktversagens wird unter anderem dadurch erbracht, dass nach der jeweiligen EU-weiten Vorabbekanntmachung der von diesem öffentlichen Dienstleistungsauftrag erfassten Personenbeförderungsleistungen keine eigenwirtschaftlichen Liniengenehmigungsanträge im Sinne des § 8 Abs. 4 PBefG genehmigt werden konnten.*

III. Grenzen für die Gewährung öffentlicher Ausgleichsleistungen gem. Art. 6 Abs. 2 und dem Anhang der VO (EG) Nr. 1370/2007

1. Die NVB wird im Rahmen dieses Bescheids und seiner Nebenbestimmungen dazu berechtigt, ihr handelsrechtliches Jahresergebnis vor Verlustausgleich, bereinigt um Aufwendungen und Erträge, die nicht im Zusammenhang mit Personenbeförderungsleistungen gemäß Anlage 1 stehen, durch die Verrechnung mit Gewinnen aus eigener Geschäftstätigkeit oder aus der Gewinnabführung verbundener Unternehmen im kommunalen Querverbund auszugleichen. Ein eigenständiger, rechtlich durchsetzbarer Zahlungsanspruch auf Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen gegenüber der Stadt Neubrandenburg wird durch diesen Bescheid nicht begründet.
2. Nur Aufwendungen und Erträge im Zusammenhang mit öffentlichen Personenbeförderungsleistungen, die von Anlage 1 erfasst sind, dürfen bei der Berechnung des zulässigen Ausgleichsbetrags sowohl auf der Prognoseebene als auch für die Berechnung des tatsächlichen Ausgleichsbedarfs herangezogen werden.

3. Sollte eine beihilfenrechtswidrige Überkompensation für Leistungen nach Ziffer I feststellbar sein, so ist diese einschließlich einer Verzinsung von 5 Prozentpunkten (§ 49 a Abs. 3 VwVfG M-V) über dem jeweils aktuellen Basiszinssatz nach § 247 BGB jedoch gerechnet ab dem Tag der Feststellung des Jahresabschlusses der NVB in den Haushalt der Stadt Neubrandenburg zurückzuführen. Hierbei sind steuerliche Vorschriften zu beachten.
4. Im Übrigen werden die Voraussetzungen für den Ausgleich und die Berechnung des beihilfenrechtlich maximal zulässigen Ausgleichsbetrags in den Besonderen Nebenbestimmungen in Anlage 2 zu diesem Bescheid als Auflagen bzw. aufschiebende Bedingungen für die Inanspruchnahme der öffentlichen Ausgleichsleistungen festgelegt.

Hinweise:

- *Gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 PBefG ist die NVB als personenbeförderungsrechtlicher Unternehmer und als Betriebsführer bereits von Gesetzes wegen dazu verpflichtet, ihre nach PBefG genehmigten Personenbeförderungsleistungen im eigenen Namen, unter eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung zu betreiben. Eine Übertragung der Betriebsführerschaft auf ein anderes Verkehrsunternehmen ist nur in den Grenzen zulässig, die in Anlage 2 Ziffer II dieses Bescheids für Unterauftragsvergaben beschrieben werden.*
- *Insoweit stehen der NVB schon aufgrund ihres personenbeförderungsrechtlichen Status – unbeschadet der Einnahmenezuschlags- und Einnahmenausgleichsregelungen in Kooperationsverträgen mit Dritten – alle Einnahmen aus Fahrscheinverkäufen zu. Gleiches gilt auch für die gesetzlichen Erstattungsregelungen für Schüler- und Ausbildungsverkehre sowie für die Beförderung von Schwerbehinderten und andere Erstattungsregelungen.*
- *Ausgleichsleistungen der Stadt Neubrandenburg werden deshalb allenfalls Aufwendungen der NVB umfassen, die in Zusammenhang mit den von diesem Bescheid in Anlage 1 erfassten öffentlichen Personenverkehrsdiensten entstehen und die von handelsrechtlichen Erträgen aus diesen Verkehrsdiensten nicht gedeckt sind.*
- *Die Stadt Neubrandenburg ist im eigenen Wirkungskreis grundsätzlich befugt und dazu bereit, gemeinwohlbedingte Defizite, welche der NVB bei der Durchführung der von Anlage 1 erfassten öffentlichen Personenverkehrsdienstleistungen entstehen, in den beihilfenrechtlich zulässigen Grenzen auszugleichen.*

IV. Art und Umfang der gewährten Ausschließlichkeit gem. Art. 4 Abs. 1 lit. b), ii) VO (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a Abs. 8 PBefG

Die NVB wird bei Durchführung der in Anlage 1 festgestellten Verkehrsleistungen in folgendem Umfang vor Wettbewerb zwischen Personenbeförderungsunternehmen um den Fahrgast geschützt:

1. Das ausschließliche Bedienungsrecht gilt nur für öffentliche Personenverkehrsdienstleistungen, die im sachlichen, räumlichen und zeitlichen Umfang der Linienverkehrsgenehmigungen durchgeführt werden, welche der NVB alleine oder zusammen mit anderen Verkehrsunternehmen (Gemeinschaftskonzessionen) erteilt worden sind. Den jeweils aktuellen Bestand wirksamer Liniengenehmigungen der NVB einschließlich deren Laufzeiten enthält Anlage 1.
2. Um zu verhindern, dass Personenbeförderungsleistungen ausgeschlossen werden, welche das Fahrgastpotential der von der NVB zu erbringenden Personenbeförderungsleistungen nur unerheblich beeinträchtigen, gilt das ausschließliche Bedienungsrecht nicht für solche Personenbeförderungsleistungen, welche mangels Beeinträchtigung der öffentlichen Verkehrsinteressen gemäß der § 13 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 2 a und Abs. 3 PBefG weiterhin genehmigungsfähig sind.

Hinweise:

Die Stadt Neubrandenburg wird als zuständige Behörde nach ihren Möglichkeiten im Genehmigungsverfahren darauf hinwirken, dass Anträge auf Genehmigungen von Personenbeförderungsleistungen im Gebiet der Stadt Neubrandenburg sowie auf abgehenden Linien von konkurrierenden Unternehmen, welche die öffentlichen Verkehrsinteressen beeinträchtigen, abgelehnt werden.

V. Wirksamkeit

1. Der vorliegende Bescheid wird mit Bekanntgabe gegenüber der NVB wirksam.
2. Die mit ihm verbundenen rechtlichen Vorteile, Auflagen und Bedingungen treten unter der Voraussetzung der Erteilung entsprechender personenbeförderungsrechtlicher Liniengenehmigungen an die NVB mit Wirkung zum 01.01.17 in Kraft.
3. Der vorliegende Verwaltungsakt einschließlich der neuen Liniengenehmigungen treten ab diesem Zeitpunkt an die Stelle des Beschlusses der Stadtvertretung zur Betrauung über die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zur Durchführung des auf den Linienverkehrsgenehmigungen nach dem PBefG beruhenden ÖPNV in der Stadt Neubrandenburg vom 13.03.08, der insofern mit Wirkung zum 31.12.16 vorzeitig widerrufen wird.
4. Soweit der NVB neue oder wesentlich geänderte Linienverkehrsgenehmigungen erteilt werden, findet der vorliegende kommunale Verwaltungsakt darauf unmittelbar Anwendung, ohne dass es einer ausdrücklichen Änderung des vorliegenden Bescheids bedarf. Das gilt allerdings nur, soweit die Erteilung dieser Linien seitens der Stadt Neubrandenburg jeweils nach Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 und unter Einleitung des Verfahrens nach § 8a PBefG vorab im EU-Amtsblatt bekanntgegeben wurden.

VI. Allgemeine Nebenbestimmungen

1. Befristung

Sollte eine Linienverkehrsgenehmigung erlöschen und nicht wieder an die NVB erteilt werden oder seitens der Genehmigungsbehörde widerrufen oder zurückgenommen werden, so entfallen in entsprechendem Umfang auch die Rechte und Pflichten aus diesem kommunalen öffentlichen Dienstleistungsauftrag, insbesondere in Bezug auf die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, den Ausschließlichkeitsschutz sowie mögliche Ausgleichsleistungen, ohne dass es eines Widerrufs des vorliegenden Bescheides entsprechend den weggefallenen Linienverkehrsgenehmigungen bedarf. Die Stadt Neubrandenburg wird in einem solchen Fall unverzüglich eine Anpassung von Anlage 1 vornehmen und darüber den tatsächlich wirksamen Bestand personenbeförderungsrechtlicher Liniengenehmigungen feststellen.

2. Widerrufsvorbehalt

Die Stadt Neubrandenburg behält sich gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 49 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG M-V das Recht vor, diesen Bescheid teilweise oder in Gänze zu widerrufen, sobald und soweit personenbeförderungsrechtliche Linienverkehrsgenehmigungen der NVB auslaufen oder seitens der Genehmigungsbehörde vorzeitig widerrufen oder zurückgenommen werden oder die NVB ihren Verpflichtungen aus den Allgemeinen Auflagen und/oder Bedingungen in Anlage 2 dieses Bescheids nicht nachkommt.

Hinweise:

- *Der vorliegende kommunale Dienstleistungsauftrag wird hinsichtlich seines zeitlichen Geltungsbereichs an den Bestand der personenbeförderungsrechtlichen Linienverkehrsgenehmigungen der NVB gekoppelt. Er gilt – vorbehaltlich seines Widerrufs – somit grundsätzlich bis zur endgültigen Beendigung der letzten Linienverkehrsgenehmigung der NVB.*
- *Die maximal zulässige Dauer des öffentlichen Dienstleistungsauftrags der NVB gemäß Art. 4 Abs. 3 VO (EG) Nr. 1370/2007 bestimmt sich insofern anhand der jeweiligen Laufzeiten der einzelnen Linienverkehrsgenehmigungen, welche in ihrem jeweiligen Regelungsumfang zeitlich entsprechend den Vorgaben der VO (EG) Nr. 1370/2007 befristet sind und somit auch die Geltungsdauer des öffentlichen Dienstleistungsauftrags für die jeweilige Personenbeförderungsleistung auf der entsprechenden Linie bestimmen.*
- *Die Stadt Neubrandenburg gewährleistet die Einhaltung der maximal zulässigen Laufzeiten von Liniengenehmigungen gegenüber der NVB, in dem sie jede von der NVB neu oder wieder zu beantragende Liniengenehmigung gemäß den Vorgaben des Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 vorab im Amtsblatt der Europäischen Union bekanntgeben und darüber auch den öffentlichen Dienstleistungsauftrag im entsprechenden Umfang erneuern wird.*
- *Dadurch wird sichergestellt, dass sowohl die in Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 geforderte Transparenz über die Marktzutrittschancen und die Bedingungen für öffentliche Personennahverkehrsdienste in der Stadt Neubrandenburg gewährleistet werden, als auch die maximal zulässige Laufzeit eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags weder durch den kommunalen öffentlichen Dienstleistungsauftrag noch über die Laufzeiten der Liniengenehmigungen überschritten werden kann.*

2. Anlagen

Die beigelegten Anlagen sind wesentliche Bestandteile dieses Bescheides.

Die Stadt Neubrandenburg behält sich das Recht vor, sämtliche Anlagen im Einklang mit den gesetzlichen Voraussetzungen und vorbehaltlich einer ggfs. erforderlichen Zustimmung der NVB zu ändern und auszutauschen.

Anlage 1 wird mit jeder Änderung von Bestand und/oder Inhalt der Linienverkehrsgenehmigungen von der Stadt Neubrandenburg aktualisiert und der NVB erneut bekanntgegeben. Entsprechendes gilt für die Anlage 3 b. Aktualisierte Anlagen gelten mit Bekanntgabe ohne Weiteres als wesentlicher Bestandteil dieses Verwaltungsakts.

3. Kosten

Kosten für diesen Bescheid werden nicht erhoben.

B E G R Ü N D U N G

I. Zuständigkeit der Stadt Neubrandenburg für die Erteilung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags

Die kreisangehörige Stadt Neubrandenburg ist zuständige Behörde für die Erteilung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags gemäß Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a PBefG. Ihr obliegen gemäß § 3 Abs. 3 und 4 ÖPNVG M-V in Verbindung mit dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Übertragung von Aufgaben des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Aufgabenträger nach § 3 Absatz 4 ÖPNVG M-V auf die Stadt Neubrandenburg vom 07.04.15 die maßgeblichen Funktionen einer zuständigen Behörde ab 01.02.15 gemäß der Legaldefinition in Art. 2 lit. b) und c) VO (EG) Nr. 1370/2007.

Die Stadtvertretung hat mit Beschluss vom 05.02.15 (Beschluss-Nr.: 113/07/15) beschlossen, die Durchführung öffentlicher Personenverkehrsdienstleistungen auf der Grundlage der §§ 42 und 43 PBefG an ihr eigenes Verkehrsunternehmen, die Neubrandenburger Verkehrsbetriebe GmbH (im Folgenden NVB), zu übertragen.

II. Vorliegen der Voraussetzungen für eine Direktvergabe an den internen Betreiber

Die NVB ist interne Betreiberin der Stadt Neubrandenburg im Sinne des Art. 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007. Der öffentliche Dienstleistungsauftrag kann daher gemäß Art. 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 in Verbindung mit § 8 a Abs. 3 PBefG direkt an die NVB erteilt werden.

Die NVB ist eine 100%ige Tochter der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH, die wiederum eine 100%ige Tochter der Stadt Neubrandenburg ist. Zwischen den Gesellschaften bestehen Ergebnisabführungs- und Beherrschungsverträge. Die NVB kann demnach von der Stadt Neubrandenburg über ihre gesellschaftsrechtlichen Durchgriffsmöglichkeiten wie eine eigene Dienststelle beherrscht werden.

Die Stadt Neubrandenburg hat ihre Absicht, den öffentlichen Dienstleistungsauftrag direkt an die NVB zu erteilen, rechtzeitig ein Jahr vor dem Verfahren zur Erteilung der personenbeförderungsrechtlichen Liniengenehmigungen gemäß den Vorgaben des Art. 7 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1370/2007 mit Veröffentlichung vom 04.04.15 unter der Nummer 2015/S 067-117253 im EU-Amtsblatt vorab bekanntgegeben. Sie wird auch in Zukunft jede geplante Wiedererteilung oder jede wesentliche Änderung von Liniengenehmigungen zugunsten der NVB vorab im EU-Amtsblatt bekanntgeben.

In ihrer aktuellen Vorabkennzeichnung vom 04.04.15 wies die Stadt Neubrandenburg ferner darauf hin, dass gemäß § 12 Abs. 6 PBefG jedes Verkehrsunternehmen binnen eines Zeitraums von drei Monaten nach der Vorabkennzeichnung einen eigenwirtschaftlichen Genehmigungsantrag bei der Genehmigungsbehörde stellen könne. Dieses Zeitfenster ist zumindest für den aktuell zu vergebenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag bereits am 04.07.15 verstrichen, ohne dass es einen entsprechenden eigenwirtschaftlichen Antrag gab.

Insofern besteht für andere Verkehrsunternehmen keine Möglichkeit mehr, einen eigenwirtschaftlichen Genehmigungsantrag bei der Genehmigungsbehörde zu stellen. Damit ist die Genehmigungsbehörde an das Verfahren und die Auswahlentscheidung der Stadt Neubrandenburg gebunden. Dies folgt aus § 8 Abs. 3a PBefG in Verbindung mit § 8a Abs. 1 PBefG, wonach die Genehmigungsbehörde an der Erfüllung der dem Aufgabenträger obliegenden Aufgaben, nämlich einerseits der Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung sowie der dafür erforderlichen Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen mitzuwirken hat.

Damit kann der öffentliche Dienstleistungsauftrag einschließlich der Liniengenehmigung direkt an die NVB erteilt werden.

III. Begründung der Inhalte des öffentlichen Dienstleistungsauftrags

Der öffentliche Dienstleistungsauftrag im Sinne des Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 besteht im deutschen Recht nach einem Beihilfenrechtsbeschluss der Europäischen Kommission (vgl. staatliche Beihilfe C 58/2006 (ex NN 98/2005) betreffend die Finanzierung der Bahnen der Stadt Monheim (BSM) und der Rheinischen Bahngesellschaft (RBG) im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr vom 23.02.11) aus mindestens drei Rechtsakten: Dem kommunalen Finanzierungsrechtsakt, einschließlich der kommunalen Anforderungen an die ÖPNV-Bedienung sowie den personenbeförderungsrechtlichen Liniengenehmigungen.

Vor diesem Hintergrund regelt der vorliegende Bescheid die folgenden obligatorischen Inhalte eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags gemäß Art. 4 VO (EG) Nr. 1370/2007:

- Ziffer I. des Bescheids legt mit Blick auf die Vorgaben der Art. 4 Abs. 1 lit. a) VO (EG) Nr. 1370/2007 sowie mit Blick auf das Nachweiserfordernis in § 12 Abs. 1 Nr. 1 lit. e) PBefG fest, welche Liniengenehmigungen die NVB im Genehmigungsverfahren des § 8 a PBefG beantragen darf. Nur genehmigte Linienverkehrsleistungen werden Bestandteile des öffentlichen Dienstleistungsauftrags. Nur tatsächlich genehmigte Linienverkehrsleistungen dürfen daher in Anlage 1 übernommen werden.
- Ziffer II. der Bescheids beschreibt mit Blick auf Art. 1 Abs. 1 und Art 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007, welche Instrumente zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung eingesetzt werden, nämlich öffentliche Ausgleichsleistungen und ausschließliche Bedienungsrechte.
- Ziffer III. beschreibt die Grenzen für die Gewährung öffentlicher Ausgleichsleistungen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 lit. b) i) VO (EG) Nr. 1370/2007, wobei die konkreten Voraussetzungen für den zulässigen Ausgleich und die Systematik für die Berechnung des beihilfenrechtlich maximal zulässigen Ausgleichsbetrags in den Besonderen Nebenbestimmungen in Anlage 2 zu diesem Bescheid als Auflagen bzw. aufschiebende Bedingungen für die Inanspruchnahme von öffentlichen Ausgleichsleistungen festgelegt werden.
- Ziffer IV. beschreibt die Art und den Umfang der gewährten ausschließlichen Rechte entsprechend der Vorgaben in Art. 4 Abs. 1 lit. b) ii) VO (EG) Nr. 1370/2007 sowie des § 8a Abs. 8 PBefG.
- In Anlage 2, den „Besonderen Nebenbestimmungen zum öffentlichen Dienstleistungsauftrag“ werden schließlich Auflagen und Bedingungen festgelegt, die die NVB für die Inanspruchnahme der gewährten Wettbewerbsvorteile im Markt einhalten muss. Dazu zählen insbesondere gemäß den Vorgaben in Art. 4 Abs. 1 lit. a) – c), Abs. 2, Abs. 6 und Abs. 7 und Art. 5 Abs. 2 lit. e) VO (EG) Nr. 1370/2007 in Verbindung mit dem Anhang der VO (EG) Nr. 1370/2007
 - die einzuhaltenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen,
 - in welchem Umfang und in welchen Verfahren Unteraufträge zur Durchführung der betrauten Personenbeförderungsleistungen an Dritte weitervergeben werden dürfen sowie

- die Parameter, also die Systematik für die Berechnung des zulässigen Ausgleichs und zwar
 - o sowohl für die ex-ante Berechnung eines Soll-Defizits
 - o als auch für die ex-post Berechnung des tatsächlich maximal ausgleichsfähigen Defizits
 - o sowie Vorgaben zur Umsetzung der Anreizvorgabe in Ziffer 7 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007;
- sonstige Verpflichtungen zur Unterrichtung, Aufbewahrung und zur Änderung von Anlagen, um über die gesamte Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags die allgemeinen Transparenzanforderungen des EU-Beihilfenrechts sicherstellen zu können.

Nur die entsprechend den Vorgaben dieses Bescheids in Anspruch genommenen Vorteile im Wettbewerb können vergaberechtskonform an die NVB erteilt werden und sind nach Art. 9 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 vom europäischen Beihilfenverbot befreit.

Der vorliegende Bescheid dient damit der Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung im Sinne des Art. 1 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 sowie des § 8 Abs. 3 PBefG und ist vor diesem Hintergrund gegenüber der NVB zu erteilen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Greifswald – Domstraße 7, 17489 Greifswald – schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (die Stadt Neubrandenburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Neubrandenburg, 2016

Silvio Witt
Oberbürgermeister

Anlagen

1. Liste mit dem Bestand genehmigter öffentlicher Personenbeförderungsdienste
2. Besondere Nebenbestimmungen zum öffentlichen Dienstleistungsauftrag
3. Beizubringende Nachweise
 - a. Nachweise über die Einhaltung der Eigenbringungsquote
 - b. Berechnungssystematik zur Aufstellung der Trennungsrechnung
 - c. Nachweis des Soll-Defizits
 - d. Nachweis des Ist-Defizits (finanzieller Nettoeffekt) im vergangenen Geschäftsjahr berechnet nach den Vorgaben des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007

Hinweise:

- *Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.07 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in diesem Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.*
- *Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.*
- *Kraft Bundesrecht ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.04 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.*

Anlage 1 – Liste mit den vom öffentlichen Dienstleistungsauftrag der Stadt Neubrandenburg erfassten öffentlichen Personenbeförderungsdienstleistungen

In der nachfolgenden Übersicht werden die der NVB personenbeförderungrechtlich tatsächlich genehmigten Verkehrsleistungen erfasst. Die Stadt Neubrandenburg und die NVB stellen gemeinsam sicher, dass die vorliegende Liste stets dem tatsächlichen Bestand wirksamer Liniengenehmigungen entspricht. Bei jeder Änderung von Bestand oder Inhalt der Liniengenehmigungen wird auch die vorliegende Liste entsprechend geändert.

Linie	Ausgangs- und Endpunkt der Linie	Streckenlänge in km 2016	Konzession erteilt am Datum/Behörde	Konzession erteilt bis Datum	Plan
	2016		Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V	Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V	Fahrplan-km
1	Chausseehaus - Reitbahnweg - Kranichstraße - Busbahnhof - Am Treptower Tor - Rathaus und zurück	13,0	01.11.2008	31.12.2016	34.836
2	Bethanienberg Süd - An der Landwehr - Am Waldrand - Deutsche Rentenversicherung - Lindenberg - Rathaus - Busbahnhof - Am Treptower Tor und zurück	18,7	01.11.2008	31.12.2016	212.864
4	Küssow - Fritscheshof - Koszalinser Straße - Juri-Gagarin-Ring - Busbahnhof - Am Treptower Tor und zurück	15,5	01.11.2008	31.12.2016	82.470
5	Monckeshof - Fliegerhorst Trollenhagen - Sponholzer Straße - Demminer Straße - Busbahnhof - Am Treptower Tor und zurück	20,3	01.11.2008	31.12.2016	106.960
6	Fünfeichen - Bethanienberg Süd - Am Steep - Stadtwerke - Rathaus - Bachstraße - Busbahnhof - Am Treptower Tor und zurück	21,4	01.11.2008	31.12.2016	94.711
8	Waldfriedhof - Pflegeheim - Klinikum - Juri-Gagarin-Ring - Busbahnhof - Am Treptower Tor - Rathaus und zurück	19,6	01.04.2014	31.12.2016	207.251

9	Datzeberg - Reitbahweg - Busbahnhof - Am Treptower Tor -Rathaus und zurück	18,9	01.04.2014	31.12.2016	195.465
10	Weitin Wendeplatz - Malerviertel - An der Weitiner Straße - Am Verdiring - Heinrich-Schütz-Weg - Hochschule -Am Treptower Tor - Rathaus - Busbahnhof und zurück	23,5	01.11.2008	31.12.2016	152.813
11	Verdiring - Brodaer Holz - Brodaer Höhe - Broda Dorf - Hopfenburg -Am Treptower Tor - Rathaus - Busbahnhof und zurück	14,3	01.11.2008	31.12.2016	56.360
21	Datzeberg - Monckeshof - Sponholzer Straße - Juri-Gagarin-Ring - Klinikum - Koszaliner Straße und zurück	19,7	01.11.2008	31.12.2016	10.337
22	Koszaliner Straße - Klinikum - Busbahnhof - Lindenberg - An der Landwehr - Am Waldrand - Lindenberg - Rathaus - Klinikum - Koszaliner Straße	22,3	01.11.2008	31.12.2016	4.486
	Summe :	207,1			1.158.553

Gesamtfahrtstrecke	1.244.064 (km)	§ 42 - km
Gesamtfahrtstrecke Leerfahrten	85.511 (km)	Leer- km
Gesamtfahrtstrecke Nutzfahrten	1.158.553 (km)	FAG - km

Anlage 2

Besondere Nebenbestimmungen zum öffentlichen Dienstleistungsauftrag der Stadt Neubrandenburg

Der öffentliche Dienstleistungsauftrag wird mit den nachfolgenden modifizierenden Auflagen und Bedingungen im Sinne des § 36 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V) erteilt. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteile des öffentlichen Dienstleistungsauftrags, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Hinsichtlich der Inanspruchnahme von ausschließlichen Bedienungsrechten und öffentlichen Ausgleichsleistungen ist die Erfüllung der nachfolgend modifizierenden Auflagen aufschiebende Bedingung:

- I. Einhaltung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen
- II. Einhaltung von Grenzen bei der Vergabe von Unteraufträgen
- III. Kontentrennung und Aufstellung von Durchführungsvorschriften für die Trennungsbuchführung
- IV. Aufstellung einer vorherigen Ausgleichsprognose
- V. Nachweis des Defizits
- VI. Durchführung des Verlustausgleichs
- VII. Beachtung der Überkompensationssperre und des Anreizeffekts
- VIII. Beachtung von sonstigen Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten

I. Einhaltung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen

Die NVB hat die folgenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen bei der Beantragung und bei der Durchführung von öffentlichen Personenverkehrsdienstleistungen einzuhalten:

1. Die NVB darf ihre personenbeförderungsrechtlichen Liniengenehmigungen nur im Einklang mit den inhaltlichen Vorgaben der jeweils aktuellen Vorabbekanntmachungen der Stadt Neubrandenburg beantragen.
2. Unbeschadet der personenbeförderungsrechtlichen Liniengenehmigungen und soweit sich nichts anderes aus den Vorabbekanntmachungen ergibt, hat die NVB bei der Durchführung von öffentlichen Personenverkehrsdienstleistungen die Qualitätsanforderungen für öffentliche Personenverkehrsdienste gemäß dem jeweils zum Antragszeitpunkt gültigen Nahverkehrsplan für das Gebiet der Stadt Neubrandenburg einzuhalten.
3. Die NVB wird unbeschadet der vorgenannten Vorgaben verpflichtet, entsprechend der Nachfragesituation ihre Personenbeförderungsleistungen anzupassen. Insbesondere ist sie verpflichtet, ihre Personenbeförderungsleistungen bei Bedarf über den Grundtakt einer Linie hinaus zu verdichten und z. B. Verstärkerfahrten einzusetzen. Die NVB hat insoweit stets auf Nachfrage- bzw. Angebotsänderungen zu reagieren, die z.B. bei Verkehrsstörungen, aufgrund von Baustellen oder im Zusammenhang mit wesentlichen Angebotsänderungen anderer Verkehrsunternehmen eintreten können.
4. Sollten die Anordnungen aus den vorstehend genannten Rechtsakten miteinander in Widerspruch stehen, gilt hinsichtlich der Verpflichtungen der Betreiberin folgende Normenhierarchie:
 - (1) Bestehende Linienverkehrsgenehmigungen;
 - (2) die Inhalte der die jeweiligen Linien betreffenden Vorabbekanntmachung;
 - (3) der vorliegende kommunale Dienstleistungsauftrag einschließlich der Standards des jeweils gültigen Nahverkehrsplans.

Hinweise:

- *Die Stadt Neubrandenburg wird im personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungsverfahren darauf hinwirken, dass nur Personenbeförderungsleistungen genehmigt werden, die den planerischen Vorgaben und den Qualitätsanforderungen für öffentliche Personenverkehrsdienste des jeweils aktuell gültigen Nahverkehrsplans sowie denen der jeweils vorausgehenden Vorabbekanntmachung der Stadt Neubrandenburg entsprechen.*
- *Im Übrigen ist in der Rechtsprechung des EuGH, in der Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission und in der deutschen Rechtsprechung anerkannt, dass die NVB mit den für die Durchführung von Personenbeförderungsleistungen erteilten Liniengenehmigungen bereits kraft Gesetzes zur Einhaltung der folgenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007 verpflichtet wird:*
 - *Gemäß § 21 Abs. 1 PBefG ist der Genehmigungsinhaber verpflichtet, den ihm genehmigten Betrieb aufzunehmen und auch in verkehrsschwachen Zeiten den öffentlichen Verkehrsinteressen und dem Stand der Technik entsprechend aufrecht zu erhalten.*
 - *Gemäß § 22 PBefG ist der Genehmigungsinhaber zur Beförderung jedes Fahrgastes verpflichtet, wenn*
 - (i) die allgemeinen Beförderungsbedingungen eingehalten werden,*
 - (ii) die Beförderung mit den regelmäßig eingesetzten Beförderungsmitteln möglich ist und*
 - (iii) wenn die Beförderung nicht durch Umstände ausgeschlossen wird, die das Unternehmen nicht abwenden und denen es auch nicht abhelfen kann.*
 - *Gemäß § 45 Abs. 2 PBefG in Verbindung mit § 39 Abs. 1 PBefG ist der Genehmigungsinhaber an die in den Linienverkehrskonzessionen genehmigten Beförderungstarife gebunden.*
 - *Gemäß § 45 Abs. 2 PBefG in Verbindung mit § 40 PBefG ist der Genehmigungsinhaber an die jeweils genehmigten Fahrpläne gebunden.*
- *Diesen Verpflichtungen unterliegt die NVB kraft Gesetzes im räumlichen und zeitlichen Umfang der ihr erteilten Linienverkehrsgenehmigungen und unabhängig des vorliegenden Bescheids.*

II. Grenzen für die Vergabe von Unteraufträgen an Dritte

Die NVB wird in den nachfolgenden Grenzen berechtigt, auf den in Anlage 1 erfassten Linien, Dritte mit der Durchführung von Personenbeförderungsleistungen mit Kraftfahrzeugen als Unterauftragnehmer zu beauftragen:

1. Der Wert der Verkehrsleistungen, die an Dritte fremdvergeben werden können, darf nicht mehr als 33 % des Werts der von diesem Bescheid erfassten öffentlichen Personenbeförderungsleistungen umfassen. Der Wert der Personenbeförderungsleistungen ist gemäß der Definition in Art. 2 lit. k) VO (EG) Nr. 1370/2007 zu bestimmen. Sollte nach einer rechtskräftigen Entscheidung der Gerichte der Europäischen Gemeinschaft über die Auslegung des Rechtsbegriffs „überwiegender Teil“ eine höhere Selbsterbringungsquote erforderlich sein, so gilt für die NVB jene von den Gerichten festgelegte Quote unmittelbar, ohne dass es einer ausdrücklichen Änderung des vorliegenden Bescheids bedarf.
2. Unteraufträge betreffend der Durchführung von Personenbeförderungsleistungen sind von der NVB als Sektorenauftraggeber nach Maßgabe des Kartellvergaberechts zu vergeben. Der Zuschlag darf nur an den wirtschaftlichsten Bieter erteilt werden.
3. Darüber hinaus hat die NVB die Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen sowie die vertraglichen Regelungen mit dem Unterauftragnehmer so zu gestalten, dass die Einhaltung der von der Stadt Neubrandenburg vorgegebenen quantitativen und qualitativen Mindeststandards für die jeweili-

ge öffentliche Personenverkehrsleistung sichergestellt ist und eine weitere Unterauftragsvergabe an ein anderes Verkehrsunternehmen zwecks Vermeidung von Qualitätseinbußen untersagt wird. Auf Verlangen der Stadt Neubrandenburg hat die NVB entsprechende Nachweise zu erbringen, insbesondere durch Vorlage der Vergabe- und Vertragsunterlagen.

Hinweise:

- *Die NVB hat gemäß Art. 4 Abs. 7 in Verbindung mit Art. 5 Abs. 2 lit. e) VO (EG) Nr. 1370/2007 den überwiegenden Teil der öffentlichen Personenverkehrsdienste selbst zu erbringen.*
- *Vorbehaltlich anderslautender Entscheidungen der EU-Gemeinschaftsorgane über den Begriff „überwiegender Teil“ ist davon auszugehen, dass dieses Merkmal eingehalten wird, soweit die Eigenerbringungsquote bei mindestens 66 % bezogen auf die Gesamteinnahmen (ohne Mehrwertsteuer) einschließlich aller Ausgleichsleistungen aus öffentlichen Mitteln für das von diesem öffentlichen Dienstleistungsauftrag erfassten Personenverkehrsleistungsangebot, welches in Anlage 1 beschrieben wird, liegt. Betriebsleistungen, die von konzernmäßig verbundenen Beteiligungsgesellschaften erbracht werden, welche die NVB beherrscht, gelten dabei nach derzeitiger Rechtsauffassung als Teil der Selbsterbringung.*
- *Da die NVB Sektorenauftraggeberin gemäß § 98 Abs. 4 GWB ist, hat die Übertragung von Betriebsleistungen an Unterauftragnehmer stets nach den einschlägigen Regelungen des deutschen Kartellvergaberechts (GWB) sowie der Sektorenverordnung (SektVO) zu erfolgen, sofern die Aufgreifschwellewerte der SektVO erreicht werden.*
- *Als Sektorenauftraggeberin muss die NVB ihre Absicht, Dienstleistungsaufträge oder Konzessionen an Unterauftragnehmer zu erteilen, in ausreichender Weise bekanntmachen, so dass für alle erkennbar interessierten Unternehmen die Möglichkeit besteht, sich darauf zu bewerben, soweit nicht anerkannte vergaberechtliche Ausnahmen eine Direktvergabe ermöglichen.*

III. Kontentrennung und Durchführungsvorschriften für die Trennungsrechnung

Für die Zwecke der Feststellung der im Rahmen dieses Bescheides berücksichtigungsfähigen Aufwendungen und Erträge ist eine getrennte Rechnungslegung zwischen den Tätigkeiten in Verbindung mit gemeinwirtschaftlichen Personenbeförderungsleistungen und den anderen Tätigkeiten der NVB erforderlich.

Die Trennungsrechnung ist unter Berücksichtigung folgender Vorgaben gemäß Ziffer 5 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 aufzustellen:

1. Kontentrennung
 - Die Konten für die von diesem Bescheid erfassten und für die sonstigen betrieblichen Tätigkeiten sind getrennt zu führen.
 - Der Anteil der zugehörigen Aktiva sowie die Fixkosten sind umzulegen.
 - Alle variablen Kosten, ein angemessener Beitrag zu den Fixkosten oder Gewinne, die jeweils im Zusammenhang mit nicht gemeinwirtschaftlichen Tätigkeiten stehen, dürfen den Tätigkeiten, die der NVB durch den öffentlichen Dienstleistungsauftrag aufgegeben werden, nicht zugerechnet werden.
 - Betriebseinnahmen und Zahlungen öffentlicher Ausgleichsleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen dürfen in andere Tätigkeitsbereiche der NVB nicht übertragen werden.
2. Aufstellung von Durchführungsvorschriften für die Trennungsrechnung (als konkrete Voraussetzungen und Systematik für die Berechnung des beihilfenrechtlich maximal zulässigen Ausgleichsbetrags)

Multikausal bedingte Aufwendungen, die sowohl für andere Tätigkeiten der NVB oder anderer Konzerngesellschaften als auch für die in Anlage 1 festgestellten Personenbeförderungsdienste getätigt werden, dürfen nur anteilig gemäß vorab festzulegenden Durchführungsvorschriften berücksichtigt werden.

Die Durchführungsvorschriften für die Trennungsrechnung sind der Stadt Neubrandenburg noch vor dem ersten Geschäftsjahr und vor Aufnahme des Betriebs gemäß einer als Anlage 3 b vorzulegenden Aufstellung nachzuweisen.

3. Änderung der Durchführungsvorschriften

Jede Änderung der Durchführungsvorschriften ist der Stadt Neubrandenburg im Vorhinein anzuzeigen und als neue Anlage 3 b) zu diesem Bescheid zu nehmen.

Unterjährige Änderungen der Durchführungsvorschriften innerhalb eines laufenden Geschäftsjahres sind unzulässig, es sei denn aufgrund höherer Gewalt, hoheitlicher Anordnungen jeder Art, Arbeitskampfmaßnahmen, oder anderer unvorhersehbarer Umstände, welche die Geschäftsführung der NVB weder beeinflussen noch abwenden kann, oder deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht möglich ist, ist eine Änderung der Durchführungsvorschriften erforderlich.

IV. Vorherige Berechnung des Soll-Defizit

1. Die NVB hat der Stadt Neubrandenburg vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres das zu erwartende Soll-Defizit für die Durchführung der gemeinwirtschaftlichen Personenbeförderungsleistungen im Rahmen der Wirtschaftsplanung vorzulegen. Das Soll-Defizit ist wie folgt zu ermitteln:

a. Kalkulationsbasis

Ausgangspunkt der Ermittlung ist das geplante handelsrechtliche Jahresergebnis der NVB vor Verlustausgleich durch neu.sw bereinigt um Aufwendungen und Erträge, die nicht im Zusammenhang mit Verkehren nach § 42 PBefG stehen.

b. Berücksichtigungsfähige Aufwendungen

Zur Ermittlung der Soll-Aufwendungen müssen die in der Planung enthaltenen Aufwendungen um alle Aufwendungen der NVB bereinigt werden, die nach den jeweils gültigen Durchführungsvorschriften für die Trennungsrechnung nicht den betrauten öffentlichen Personenbeförderungsleistungen nach § 42 PBefG im Stadtgebiet der Stadt Neubrandenburg zugeordnet werden können.

c. Begrenzung des berücksichtigungsfähigen Aufwands auf das Kosten-Niveau „durchschnittlich, gut geführt“

Bei der Ermittlung der Soll-Aufwendungen dürfen maximal Aufwendungen in der Höhe berücksichtigt werden, die einem durchschnittlichen, gut geführten Unternehmen entstehen würden. Diese werden den ermittelten Soll-Aufwendungen je (geplantem) Fahrplan-Kilometer gegenübergestellt.

Der Maßstab „durchschnittliches, gut geführtes Unternehmen“ wird dabei wie folgt definiert: Gemeint sind Kosten je Fahrplan-Kilometer, die den durchschnittlichen Kosten vergleichbarer kommunaler Verkehrsunternehmen entsprechen. Dabei ist ein angemessener Gewinnzuschlag zu berücksichtigen.

d. Berücksichtigungsfähige Erträge

Zur Ermittlung der Soll-Erträge müssen von den in der Planung enthaltenen Erträgen alle Erträge der NVB abgesetzt werden, die nach den Durchführungsvorschriften für die Trennungsrechnung nicht den betrauten öffentlichen Personenbeförderungsleistungen nach § 42 PBefG im Stadtgebiet der Stadt Neubrandenburg zuzurechnen sind.

2. Aus der Differenz zwischen den ermittelten Soll-Erträgen und Soll-Aufwendungen für die öffentlichen Personenbeförderungsleistungen nach § 42 PBefG im Stadtgebiet der Stadt Neubrandenburg ergibt sich das Soll-Defizit für die öffentlichen Personenbeförderungsleistungen nach § 42 PBefG im Stadtgebiet der Stadt Neubrandenburg.

Das Soll-Defizit und die daraus abgeleitete Ausgleichsprognose sind vor jedem Geschäftsjahr im Rahmen der Wirtschaftsplanung aufzustellen und der Stadt Neubrandenburg gesondert gemäß der Aufstellung in Anlage 3 c nachzuweisen.

V. Berechnung des Ist-Defizits (finanzieller Nettoeffekt im Sinne Ziffer 2 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007)

1. Die NVB hat der Stadt Neubrandenburg nach jedem Geschäftsjahr das Ist-Defizit aus der Durchführung der gemeinwirtschaftlichen Personenbeförderungsleistungen vorzulegen. Das Ist-Defizit ist wie folgt zu ermitteln:
 - a. Kalkulationsbasis
Ausgangspunkt der Ermittlung ist das handelsrechtliche Jahresergebnis der NVB vor Verlustausgleich durch neu.sw bereinigt um Aufwendungen und Erträge, die nicht im Zusammenhang mit Verkehren nach § 42 PBefG stehen.
 - b. Berücksichtigungsfähige Aufwendungen
Zur Ermittlung der Ist-Aufwendungen müssen aus den gesamten Aufwendungen der NVB alle Aufwendungen eliminiert werden, die nach den jeweils gültigen Durchführungsvorschriften für die Trennungsrechnung nicht den öffentlichen Personenbeförderungsleistungen nach § 42 PBefG im Stadtgebiet der Stadt Neubrandenburg zugeordnet werden können.
 - c. Begrenzung des Aufwands auf das Kosten-Niveau „durchschnittlich, gut geführt“
Auch bei der Ermittlung der Ist-Aufwendungen dürfen erneut grundsätzlich maximal Aufwendungen in der Höhe berücksichtigt werden, die einem durchschnittlichen, gut geführten Unternehmen entsprechend der Ziffer IV Nr. 1 lit. c) vorgegebenen Definition entstehen würden. Diese werden den ermittelten Ist-Aufwendungen je (geleistetem) Fahrplan-Kilometer gegenübergestellt.
 - d. Berücksichtigungsfähige Erträge
Zur Ermittlung der Ist-Erträge müssen von den gesamten Erträgen der NVB die Erträge abgesetzt werden, die nach den Durchführungsvorschriften für die Trennungsrechnung nicht den betrauten öffentlichen Personenbeförderungsleistungen nach § 42 PBefG im Stadtgebiet der Stadt Neubrandenburg im maßgeblichen Kalenderjahr zuzurechnen sind.
2. Aus der Differenz zwischen den so ermittelten Ist-Erträgen und Ist-Aufwendungen für die öffentlichen Personenbeförderungsleistungen nach § 42 PBefG im Stadtgebiet der Stadt Neubrandenburg ergibt sich das Ist-Defizit für die öffentlichen Personenbeförderungsleistungen nach § 42 PBefG im Stadtgebiet der Stadt Neubrandenburg.

Das Ist-Defizit und der vom Landkreis zu zahlende Ist-Ausgleichsbetrag sind der Stadt Neubrandenburg bis zum 30.06. eines Jahres gesondert gemäß der Aufstellung in Anlage 3 d nachzuweisen.

VI. Ausgleich des Defizits

Sofern aus der Durchführung öffentlicher Personenbeförderungsleistungen Defizite entstehen, sind diese Teil des Ergebnisses der NVB. Das Ergebnis der NVB wird im Rahmen des bestehenden Ergebnisabführungsvertrags an die Neubrandenburger Stadtwerke GmbH abgeführt bzw. von dieser übernommen. Ein Anspruch der NVB auf direkten Ausgleich des Defizits durch die Stadt Neubrandenburg besteht nicht.

VII. Überkompensationssperre und Anreizeffekt

1. Die beihilfenrechtskonform ausgleichsfähigen Verluste sind in jedem Fall beschränkt auf eine Kompensation des tatsächlich entstandenen Ist-Defizits (finanzieller Nettoeffekt), berechnet entsprechend der Vorgaben in Ziffer V.
2. Um den nach Ziffer 7 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 erforderlichen Anreiz zu einer wirtschaftlichen Geschäftsführung nachprüfbar zu gewährleisten, darf der Ist-Aufwand in einem Geschäftsjahr zudem nicht höher liegen als der Soll-Aufwand eines durchschnittlichen, gut geführten Unternehmens entsprechend der Definition in Ziffer IV Abs. 1 lit. c).
3. Liegen die Ist-Aufwendungen über den Aufwendungen, die einem durchschnittlichen, gut geführten Unternehmen entstehen würden, so darf die Überschreitung innerhalb der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags kompensiert werden. Innerhalb des Betrachtungszeitraums ist sowohl ein Vortrag als auch ein Rücktrag der Überschreitung möglich.
4. Keinesfalls jedoch darf mehr als das für die gesamte Laufzeit maximal mögliche Defizit (unter Berücksichtigung der maximal ansatzfähigen Aufwendungen eines durchschnittlichen, gut geführten Unternehmens) ausgeglichen werden.

Hinweise:

- *Ziffer 7 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 verlangt, dass das Verfahren zur Gewährung der Ausgleichsleistungen gleichermaßen einen Anreiz geben muss zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung*
 - *einer wirtschaftlichen Geschäftsführung des Betreibers, die objektiv nachprüfbar ist, und*
 - *der Erbringung von Personenverkehrsdiensten ausreichend hoher Qualität.*
- *Die Europäische Kommission führt diesbezüglich in Ziffer 2.4.5 ff. ihrer Mitteilung zur Auslegung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 Nr. 2014/C 92/01 vom 29.03.2014 aus, dass Effizienzprämien deshalb sowohl auf eine Kostensenkung als auch auf eine Steigerung der Qualität oder des Niveaus der Dienstleistungen ausgerichtet sein sollen. Sie sollen jedenfalls nicht zu Qualitätseinbußen bei den öffentlichen Verkehrsdiensten führen, wobei ebenfalls sicherzustellen sei, dass ein Betreiber im Rahmen der Anreizvorgabe keine unverhältnismäßigen Gewinne aus Effizienzsteigerungen erzielen dürfe. Die Kommission will in diesem Zusammenhang gewährleistet wissen, dass nicht mehr ausgeglichen wird, als nach der vorab festgelegten Ausgleichssystematik zugesichert wurde.*
- *Daraus ist zu schließen, dass im Rahmen eines Anreizmodells gleichermaßen Überkompensationen – insbesondere über unverhältnismäßige Gewinne – als auch Unterkompensationen, die zu Qualitätseinbußen bei den Personenbeförderungsleistungen führen können, ausgeschlossen werden sollen.*
- *Vor diesem Hintergrund beruht die Möglichkeit, Aufwendungen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Rahmen des vorliegenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags auszugleichen, auf folgendem Modell:*
 1. *Danach setzt das Ausgleichsverfahren durch die vorherige Begrenzung auf ein hypothetisches Soll-Kostenniveau (vgl. Ziffer IV und Ziffer V Nr. 1 lit. c)) einen Anreiz für eine Begrenzung des Aufwands und damit für eine wirtschaftliche Geschäftsführung.*
 2. *Ausgleichsfähig bleibt im Falle einer Prognoseunterschreitung jedoch stets nur das tatsächliche Defizit.*
 3. *Überschreitungen des zulässigen Soll-Aufwands dürfen schließlich innerhalb der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags kompensiert werden, aber nur soweit in*

diesem Zeitraum insgesamt nicht mehr als das maximal mögliche Defizit (unter Berücksichtigung der maximal ansatzfähigen Aufwendungen eines durchschnittlichen, gut geführten Unternehmens) ausgeglichen wird.

- *Damit wird über das vorliegende Modell sichergestellt, dass*
 1. *einerseits das Ausgleichsverfahren über die Begrenzung auf einen hypothetischen Soll-Kostenmaßstab tatsächlich ein Anreiz für eine wirtschaftliche Geschäftsführung enthält,*
 2. *andererseits über die Möglichkeit, einzelne Überschreitungen des zulässigen Sollaufwands über die Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags zu kompensieren, weder die vorgegebene Qualität noch das Niveau der öffentlichen Personenbeförderungsleistungen in Neubrandenburg gefährdet werden und*
 3. *schließlich über die strikte Begrenzung auf das tatsächliche Defizit Überkompensationszahlungen tatsächlich ausgeschlossen werden können.*
- *Die Stadt Neubrandenburg behält sich vor, das Anreizsystem im Wege eines Änderungsbescheides zu verschärfen, wenn die Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung der NVB nicht in ausreichender Weise objektiv nachweisbar sein sollte.*

VIII. Sonstige Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten der Betreiberin

1. Unterrichtungspflichten

Die NVB hat der Stadt Neubrandenburg unverzüglich alle rechtlichen oder tatsächlichen Veränderungen mitzuteilen, die den Regelungsinhalt dieses Bescheids betreffen. Die Unterrichtungspflicht gilt insbesondere bei

- jeder Veränderung, die eine Änderung der Anlagen notwendig macht;
- jeden drohenden oder bereits eingetretenen Verlust von Liniengenehmigungen;
- dem drohenden oder bereits eingetretenen Fall einer Überkompensation.

2. Aufbewahrungspflichten

Die NVB wird verpflichtet, sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob Ausgleichsleistungen mit der VO (EG) Nr. 1370/2007 nach Maßgabe des vorliegenden Bescheids vereinbar sind, unabhängig von anderslautenden gesetzlichen Aufbewahrungspflichten mindestens für einen Zeitraum von zehn Jahren aufzubewahren.

Die Aufbewahrungspflicht gilt insbesondere für die hier aufgeführten Anlagen sowie für die Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse der Betreiberin. Sie gilt auch für den Fall einer Änderung oder bei Austausch jeder Anlage für das jeweils geänderte oder ausgetauschte Ursprungsdokument, um den Nachweis der Beihilfenrechtskonformität jederzeit lückenlos, auch für die Vergangenheit, führen zu können.

Gleichermaßen wird die Stadt Neubrandenburg die von der NVB vorzulegenden Nachweise für die Zwecke eines gegebenenfalls erforderlichen Nachweises über die Beihilfenrechtskonformität von Ausgleichsleistungen für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren aufbewahren.

Anlage 3 a – Beizubringende Nachweise

Vom Betreiber beizubringende Nachweise über die Einhaltung der Eigenerbringungsquote (Seite 1)

Zur Einhaltung der Eigenerbringungsquote:

Vor jeder Beantragung von personenbeförderungsrechtlichen Liniengenehmigungen ist zu bestätigen, dass die Selbsterbringungsquote der NVB hinsichtlich der Durchführung der gemeinwirtschaftlich beauftragten Personenbeförderungsdienste bei mindestens 66 % bezogen auf die Gesamteinnahmen (ohne Mehrwertsteuer) einschließlich aller Ausgleichsleistungen aus öffentlichen Mitteln liegt.

Datum,

Unterschrift

Hinweise:

Betriebsleistungen, die von konzernmäßig verbundenen Beteiligungsgesellschaften erbracht werden, welche die NVB beherrscht, gelten als Teil der Selbsterbringung.

Sollte nach einer rechtskräftigen Entscheidung der Gerichte der Europäischen Gemeinschaft über die Auslegung des Rechtsbegriffs „überwiegender Teil“ eine höhere Selbsterbringungsquote erforderlich sein, so gilt jene von den Gerichten festgelegte Quote unmittelbar, ohne dass es einer ausdrücklichen Änderung des vorliegenden Bescheids bedarf.

Noch Anlage 3 a – Beizubringende Nachweise**Vom Betreiber beizubringende Nachweise über die Einhaltung der Eigenerbringungsquote (Seite 2)****Im Falle einer Unterauftragsvergabe von Subunternehmerleistungen:**

Soweit Unteraufträge betreffend die Erbringung von gemeinwirtschaftlichen Personenverkehrsdienste an Dritte vergeben werden, ist zu bestätigen, dass:

- der Unterauftrag nach den jeweils geltenden Vorschriften des Kartellvergaberechts vergeben wurde;
- die Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen sowie die vertraglichen Regelungen mit dem Unterauftragnehmer so gestaltet sind, dass die Einhaltung der von der Stadt Neubrandenburg vorgegebenen quantitativen und qualitativen Mindeststandards für die jeweilige öffentliche Personenverkehrsleistung sichergestellt ist und eine weitere Unterauftragsvergabe an Dritte zwecks Vermeidung von Qualitätseinbußen untersagt ist;
- der Zuschlag an den wirtschaftlichsten Bieter erteilt wurde.

Datum,

Unterschrift

Anlage 3 b) – Beizubringende Nachweise

Nachweis der Systematik für die Berechnung der Ausgleichsleistungen einschließlich der Schlüssel für die Aufteilung multikausal verursachter Aufwendungen

1. Gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. c) und Ziffer 5 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 sind im Rahmen des öffentlichen Dienstleistungsauftrags die Durchführungsvorschriften für die Aufteilung der Aufwendungen und Erträge festzulegen, die einerseits mit der betrauten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung und andererseits mit anderen Tätigkeiten in Zusammenhang stehen – selbst wenn diese ihrerseits mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen in anderen Daseinsvorsorgebereichen betraut sind.
2. Die NVB hat der Stadt Neubrandenburg noch vor Inkrafttreten des öffentlichen Dienstleistungsauftrags am 01.01.17 die **Berechnungssystematik für die Trennungsrechnung** entsprechend den Vorgaben in Anlage 2 Ziffer III nachzuweisen. Die jeweils aktuelle Berechnungssystematik wird zum Zwecke der Nachweisführung hier hinterlegt.
3. Diese Durchführungsvorschriften sind stets sowohl bei der Berechnung des Soll-Defizits als auch für die Berechnung des Ist-Defizits anzuwenden.

Hinweise:

Bei der Aufstellung der Berechnungssystematik kann sich die NVB an § 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2000/52/EG der Kommission vom 26.07.00 zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen, sog. Transparenzrichtlinien-Gesetz (TranspRLG), orientieren, danach sind Unternehmen verpflichtet,

„... intern getrennte Konten zur Erfassung der Kosten und Erlöse einerseits für alle von der Betrauung erfassten Geschäftsbereiche und andererseits für jeden weiteren Geschäftsbereich zu führen. Alle Kosten und Erlöse sind den jeweiligen Bereichen nach objektiv gerechtfertigten und einheitlich angewandten Kostenrechnungsgrundsätzen zuzuordnen. Die zugrunde gelegten Kostenrechnungsgrundsätze müssen eindeutig bestimmt sein. Über die Zuordnung der Kosten und Erlöse zu den jeweiligen Bereichen und über die dabei angewandten Kostenrechnungsgrundsätze, insbesondere über die Maßstäbe für die Schlüsselung solcher Kosten und Erlöse, die auf zwei oder mehr Bereiche entfallen, haben die Unternehmen Aufzeichnungen zu führen. Die §§ 145 und 146 Abs. 1 bis 5 der Abgabenordnung gelten entsprechend.“

Berechnungssystematik zur Aufstellung der Trennungsrechnung

Gewinn- und Verlustrechnung	direkt zuzuordnende Aufwendungen und Erträge		gemischte Aufwendungen und Erträge (Zuordnung über Schlüssel)
	Linienverkehr	Gelegenheitsverkehr	Linienverkehr und Gelegenheitsverkehr
Umsatzerlöse			
Erlöse aus Linienverkehr	x		
Erlöse aus Gelegenheitsverkehr		x	
sonstige betriebliche Erträge			
Erträge aus Schadenersatz			x
übrige sonstige betriebliche Erträge	x		
Materialaufwand Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Leistungen			x
Personalaufwand			x
Abschreibungen			x
Sonstige betriebliche Aufwendungen			x
Zinsertrag und Zinsaufwand			x
Sonstige Steuern			x

Soweit Erträge und Aufwendungen der NVB das Linienschiff, Leistungen für Dritte bzw. sonstige Rand- und Nebengeschäfte betreffen, werden diese über separate Profit-Center, Kostenstellen, Erlös- bzw. Kostenarten oder Aufträge herausgezogen und aus den Erträgen und Aufwendungen ausgegliedert.

Bei den gemischten Aufwendungen und Erträgen werden die übrigen, sonstigen, betrieblichen Erträge, die Materialaufwendungen, die Abschreibungen, der sonstige betriebliche Aufwand, Zinserträge und Zinsaufwendungen sowie sonstige Steuern entsprechend dem Verhältnis der Kilometer für den Gelegenheitsverkehr zu den Kilometern gemäß § 42 PBefG zugeordnet.

Der Personalaufwand in den gemischten Aufwendungen wird im Verhältnis der Stunden der BusfahrerInnen für den Gelegenheitsverkehr zu den Stunden der BusfahrerInnen gemäß § 42 PBefG zugeordnet.

Die Aufwendungen und Erträge für Linienverkehr gemäß § 42 PBefG werden im Rahmen der Aufstellung der Trennungsrechnung gleichermaßen um kostensenkende Erträge (z. B. Auflösung Sonderposten) gekürzt.

Anlage 3 c) – Beizubringende Nachweise

Jedes Jahr hat die NVB der Stadt Neubrandenburg im Rahmen der Wirtschaftsplanung bis zum 30.11. das Soll-Defizit und den Soll-Ausgleichsbetrag für das bevorstehende Geschäftsjahr gemäß der nachfolgenden Aufstellung vorzulegen:

Vom Betreiber beizubringende Prognose für das bevorstehende Geschäftsjahr:

SOLL (ex ante Berechnung)		
	Berücksichtigungsfähiger "Soll-Aufwand" für ÖPNV-Leistungen gemäß Trennungsrechnung begrenzt auf die Aufwendungen eines durchschnittlichen, gut geführten Unternehmens	
-	Berücksichtigungsfähiger „Soll-Ertrag“ für ÖPNV-Leistungen gemäß Trennungsrechnung:	
=	Soll-Defizit:	
	Anteil des Landkreises gemäß § 2 Abs. 5 Unterabsatz 4 des öffentlich-rechtlichen Vertrags zur Übertragung von Aufgaben des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte auf die Stadt Neubrandenburg	
=	Soll-Ausgleichsbetrag:	

Bestätigung:

Es wird bestätigt, dass das Soll-Defizit und der Soll-Ausgleichsbetrag auf Grundlage der Durchführungsvorschrift für die Trennungsrechnung gemäß Anlage 3 b berechnet worden sind.

 Datum,

Unterschrift

Anlage 3 d) – Beizubringende Nachweise

In jedem Jahr sind bis zum 30.06. der Stadt Neubrandenburg das Ist-Defizit und der Ist-Ausgleichsbetrag aus der Durchführung der betrauten ÖPNV-Leistungen für das vergangene Geschäftsjahr nachzuweisen.

Vom Betreiber beizubringender Nachweis über das Ist-Defizit und den Ist-Ausgleichsbetrag aus der Durchführung von ÖPNV-Leistungen im vergangenen Geschäftsjahr:

Ist (ex post Berechnung)		
	Berücksichtigungsfähiger „Ist Aufwand“ für ÖPNV-Leistungen gem. Trennungsrechnung	
–	Berücksichtigungsfähiger „Ist-Ertrag“ für ÖPNV-Leistungen gemäß Trennungsrechnung:	
=	Ist-Defizit:	
	Anteil des Landkreises gemäß § 2 Abs. 5 Unterabsatz 4 des öffentlich-rechtlichen Vertrags zur Übertragung von Aufgaben des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte auf die Stadt Neubrandenburg	
=	Ist-Ausgleichsbetrag:	

Hinweise:

Liegt der Ist-Aufwand über dem Aufwand, der einem durchschnittlichen, gut geführten Unternehmen entstehen würde, so darf die Überschreitung innerhalb der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags kompensiert werden. Innerhalb des Betrachtungszeitraums ist sowohl ein Vortrag als auch ein Rücktrag der Überschreitung möglich. Keinesfalls jedoch darf mehr als das für die gesamte Laufzeit maximal mögliche Defizit (unter Berücksichtigung der maximal ansatzfähigen Aufwendungen eines durchschnittlichen, gut geführten Unternehmens) ausgeglichen werden.

Bestätigung:

Es wird bestätigt, dass

- das Ist-Defizit und der Ist-Ausgleichsbetrag auf der Grundlage der Durchführungsvorschrift für die Trennungsrechnung gemäß Anlage 3 b berechnet worden sind und
- kein Ausgleich für die Durchführung öffentlicher Personenverkehrsdienste gemäß Anlage 1 über die maximal ausgleichsfähigen Defizite hinaus aus öffentlichen Mitteln in Anspruch genommen worden ist.

Datum,

Unterschrift